

Referentenentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG)

18.12.2015 - Im Anschluss an den am 22.07.2015 veröffentlichten Diskussionsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 17.12.2015 nun einen Referentenentwurf zur Verbandskonsultation vorgelegt. Die Aufforderung zur Stellungnahme kurz vor Weihnachten und die sehr kurze Fristsetzung bis zum 15.01.2016 verdeutlichen, dass der Gesetzgeber die Investmentsteuerreform in 2016 zügig weiter vorantreiben möchte.

Das neue Investmentsteuergesetz (InvStG) soll am **1. Januar 2018** in Kraft treten. Das geänderte Besteuerungssystem würde auch für bereits erworbene Fondsanteile gelten, da die Reform **keine Übergangsregelung mit umfassendem Bestandsschutz** vorsieht. Die Besteuerung von Investmentfonds und deren Anlegern wird sich **signifikant ändern**. Insbesondere im Bereich der Fondsanlagen für natürliche Personen als Anleger (Publikumsfonds) wird ein wichtiges steuersystematisches Prinzip völlig aufgegeben, nämlich der Grundsatz, dass die Steuerfolgen der Fondsanlage denen der Direktanlage entsprechen sollen. Dieser seit Jahrzehnten in Deutschland und auch international unbestrittene Besteuerungsgrundsatz soll nun durch ein steuerlich intransparentes Besteuerungssystem ersetzt werden, welches sich dadurch auszeichnet, dass auf Ebene des Investmentfonds eine eigenständige definitive Belastung mit Körperschaftsteuer auf deutsche Kapital- und Immobilienerträge anfallen wird. Auf Anlegerebene wird anschließend versucht, durch pauschalierte Teilfreistellungen eine gewisse Kompensation zu erreichen, was allerdings nur in wenigen Einzelfällen gelingen kann. (vgl. hierzu auch unsere TAXGATE News zum Diskussionsentwurf vom 28.07.2015; www.taxgate.com).

Der Referentenentwurf bringt im Vergleich zum Diskussionsentwurf keine grundlegenden Änderungen. Die grundsätzliche Trennung in künftig steuerlich intransparente Publikums-Investmentfonds und in Spezial-Investmentfonds, die völlig unterschiedlichen Besteuerungssystemen unterliegen, wird beibehalten.

Auch bleibt es dabei, dass im Bereich der Publikums-Investmentfonds auf Anlegerebene neben den Ausschüttungen auch eine sog. Vorabpauschale

besteuert wird, um Stundungsvorteilen entgegenzuwirken.

Schließlich wird versucht, die Doppelbesteuerung durch pauschalierte Teilfreistellungen auf Anlegerebene abzumildern. Im Einzelnen sind folgende Änderungen im Vergleich zum Diskussionsentwurf hervorzuheben:

- Einführung einer unschädlichen 5%-igen „Schmutzquote“ für die Gewerbesteuerbefreiung von Investmentfonds.
- Verringerung der Vorabpauschale durch Senkung des relevanten Zinses von 80% auf 70% des Basiszinses.
- Erhöhung der Teilfreistellungsquoten für Aktienfonds (mind. 51% Aktienanlagen) von 20% auf 30%. Bei natürlichen Personen mit Anteilen im Betriebsvermögen beträgt die Aktienteilfreistellung 60%; bei Kapitalgesellschaften 80%.
- Neue Teilfreistellungen für Mischfonds (mind. 25% Aktienanlagen), wonach die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Freistellungsquoten zur Anwendung kommen.
- Erhöhung der Teilfreistellungsquoten für Immobilienfonds (mind. 51% Immobilienanlagen) von 40% auf 60% bzw. von 60% auf 80% (bei mehr als 51% ausländische Immobilienanlagen).
- Das transparente Besteuerungsregime für Spezial-Investmentfonds steht nunmehr auch natürlichen Personen offen, die ihre Anteile in einem steuerlichen Betriebsvermögen halten.
- Temporäre Beibehaltung des Fondsprivilegs, d.h. keine steuerliche Zurechnung für bestimmte thesaurierte Erträge (zB. Veräußerungsgewinne) im Bereich der Spezial-Investmentfonds. Zwingende Zurechnung der thesaurierten Erträge als sog. ausschüttungsgleiche Erträge nach 15 Jahren.

Handlungsbedarf besteht insbesondere auch bei bestehenden Fondsanlagen und Investmentstrukturen, da zum 31. Dezember 2017 ein gewinnrealisierender Zwangstausch in das neue Besteuerungsregime angeordnet wird.

Ihr TAXGATE Team steht Ihnen bei Fragen rund um Investmentbesteuerung jederzeit gerne zur Verfügung.